

Hinweise zum Datenschutz

-Für Ihre Unterlagen-



**Waldschmiede 3
29225 Celle**

Liebe Eltern,

herzlich willkommen im Förderverein Grundschule und Kindertagesstätte Wietzenbruch e.V. Mit Abgabe des Beitrittsformulars werden Sie Mitglied bei uns. Im Zuge Ihrer Mitgliedschaft verarbeiten wir natürlich auch Ihre Daten. Dies dürfen wir auch ohne explizierte Zustimmung, da gem. DSGVO §6 Abs. 1 Satz 1b alle im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhobenen Daten verwendet werden dürfen, sofern Sie für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Dies ist bei Vereinen die Mitgliedschaft!

Mit Abgabe der Beitrittserklärung stimmen Sie der Datenverarbeitung, der von Ihnen angegeben Daten automatisch zu. Sollte dies für Sie nicht akzeptabel sein, geben Sie die Beitrittserklärung bitte nicht ab. Allerdings können Sie dann auch kein Mitglied werden.

Zuständigkeit

Wie gehen wir mit Ihren Daten um? Ganz einfach wir haben eine Mitgliederverwaltung! Mehr ist es nicht. Diese einfache Aufgabe obliegt unserem Kassenwart. Zugriff haben nur der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart) und die Schulleitung.

Unser Schulverein ist ein kleiner Verein, wir haben weniger als neun Leute mit der Datenverarbeitung beschäftigt und aus diesem Grund gemäß der DSGVO keinen Datenschutzbeauftragten.

Übermittlung von Daten

Welche Daten wir erheben sehen Sie auf der Beitrittserklärung. Geben wir Ihre Daten weiter? Das kommt darauf an:

- An andere Mitglieder? Nein, nur im Sonderfall (z.B. Minderheitenbegehren nach BGB § 37).
- An Verbände? Nein, wir haben keine Dachorganisation und wir Veranstaltungen keine Wettkämpfe!
- An die Schule? Ja, wir sind Teil der Schule, unsere Aufgabe ist es die Schule zu unterstützen. Auch dies ist ohne besondere Zustimmung erlaubt (besonderes Schutzinteresse)!
- An wen noch? An Behörden, soweit wir dazu verpflichtet sind, da wäre z.B. das Finanzamt zu nennen.
- Werden Daten veröffentlicht? Ja, im Schulfuchs. Das ist unsere Vereinszeitung. Was veröffentlichen wir dort? Wenn überhaupt mal den Vornamen des Kindes (bei Erwachsenen den Nachnamen) und die Klasse. Aber wir versuchen uns auf Gruppen zu beschränken und vermeiden Einzelnennungen.
- Werden Daten im Internet veröffentlicht? Nein, dann würden wir explizit und schriftlich um das Einverständnis bitten! Aber das vermeiden wir.
- Gibt es persönliche Nachrichten? Das entscheiden Sie. Wenn Sie uns auf der Beitrittserklärung Ihre Emailadresse angeben UND angeben, dass Sie damit einverstanden sind, dass wir Sie per Email kontaktieren. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen.
- Weitergabe zu Werbezecken: Nein, unser Sponsorenlauf funktioniert ohne das wir Daten weitergeben müssten und die Werbung im Schulfuchs auch.

Widerspruchs- und Auskunftsrecht

Würden wir Daten erheben die wir nicht zu unserer Vertragserfüllung benötigen, hätten sie ein Widerspruchsrecht. Aber wie Sie auf dem Beitrittsformular gesehen haben, erheben wir die gar nicht. Aber Sie haben ein Auskunftsrecht! Wenn Sie also in Zukunft vergessen haben sollten welche Daten wir gespeichert haben, sich aber rein zufällig noch an diese Hinweise erinnern, dann wissen Sie, dass wir es Ihnen gern auf Nachfrage nochmal mitteilen! 1. Ob wir überhaupt Daten von Ihnen haben und 2. Wenn ja welche! Sie haben dann auch das Recht auf Berichtigung, falls etwas falsch sein sollte oder sich etwas geändert hat.

Sie haben ferner das Recht auf Vergessen. Das ist einfach, wenn Sie ausgetreten sind, bzw. das letzte Ihrer Kinder die Schule verlässt, löschen wir Ihre Daten in der Mitgliederverwaltung. Archiviert bleiben Sie in den Finanzunterlagen soweit wir zu Archivierung gesetzlich verpflichtet sind.

So das war es schon von unserer Seite. Wir hoffen Sie haben das alles verstanden und wollen trotzdem noch Mitglied werden. Dann geben Sie jetzt bitte die Beitrittserklärung ab, danke.

Ihr Förderverein Grundschule und Kindertagesstätte Wietzenbruch e.V., Celle 26. Februar 2020.

Satzung

des Fördervereins Grundschule
und Kindertagesstätte Wietzenbruch e.V.



Grundschule Wietzenbruch infolge GS abgekürzt
Kindertagesstätte Wietzenbruch infolge Kiwi abgekürzt

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Am 06. November 2019 wurde der eingetragene Schulverein der Wietzenbruchscheule in Celle e.V. in den "Förderverein Grundschule und Kindertagesstätte Wietzenbruch e.V." umbenannt. Der Verein wurde am 13. Juli 1959 durch den Beschluss einer Gesamtelternversammlung mit Zustimmung aller Anwesenden gegründet. Die Umbenennung wurde in der Jahreshauptversammlung am 06.11.2019 beschlossen und die Aufnahme der Kindertagesstätte Wietzenbruch zugestimmt.

Der Förderverein mit Sitz in Celle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und des Unterricht in der Grundschule und Kindertagesstätte Wietzenbruch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schule und eines Kindergartens.

§ 2

Die Mitglieder wollen durch Anregungen, Unterstützungen und durch finanzielle, als auch materielle Hilfeleistungen dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen für Erziehung und Unterricht in der gesamten GS und der Kiwi ständig zu verbessern und die Schule/Kindertagesstätte zu einem gepflegten Heimbereich zu machen. Die Mitglieder wollen auch bei sozialen Fragen der Schule/Kindertagesstätte mithelfen, diesbezügliche Aufgaben zu lösen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Der Förderverein Grundschule und Kindertagesstätte Wietzenbruch ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder können werden:

- Eltern und Erziehungsberechtigte der Schulkinder und/oder Kindergartenkinder
- Die Lehrkräfte der Schule und Erzieher/innen der Kiwi
- Freunde und Gönner der GS und/oder Kiwi

§ 6

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§ 7

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 15 Euro im Jahr. Ein höherer Beitrag kann freiwillig entrichtet werden. Die Beiträge werden per SEPA Lastschrift jährlich zum 15. November eingezogen. Nach Absprache ist es auch möglich den Betrag auf das eingerichtete Konto zu überweisen oder bar an den Kassenwart zu zahlen.

Ende der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt**
Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Es erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrages.
- Erlöschen**
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das/die Kind/Kinder die GS oder den Kiwi verlässt/verlassen. Ausnahme das Mitglied erklärt schriftlich, dass es in den Kreis der Gönner und Freunde des Fördervereins übergehen

möchte. Wechselt das Kind von dem Kiwi in die GS bleibt die Mitgliedschaft automatisch bestehen. Wenn der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet und nach zweimaliger Aufforderung die Zahlung nicht geleistet wird, erlischt damit die Mitgliedschaft.

c. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich in grober Weise vereinswidrig verhält und das Ansehen desselben schädigt. Der Ausschluss wird vom Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit beschlossen.

3. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (siehe § 9 ff.)
- Der geschäftsführende Vorstand (siehe § 14)
- Der Gesamtvorstand (siehe § 15)

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder sind zu jeder Versammlung mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand einzuladen.

§ 11

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Die Abstimmung ist offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen.

Vertretung ist nicht zulässig.

§ 12

Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr einmal innerhalb von drei Monaten nach Schuljahresbeginn statt. Weitere Versammlungen können vom Vorstand nach Bedarf

oder schriftlichen Wunsch aus dem Mitgliederkreis einberufen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr gem. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), also vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§14

Die Jahreshauptversammlung hat zu erledigen:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, Bericht über Haushaltspläne.
- b. Entlastungserteilung des Gesamtvorstandes.
- c. Wahl der beiden Kassenprüfer mit dem Recht und der Pflicht der Kassenprüfung.
- d. Neu- bzw. Wiederwahlen zum Vorstand.

§15

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- (1) 1. Vorsitzender
- (2) 2. Vorsitzender
- (3) Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam Vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der ihm von den übrigen Organen des Vereins gegebenen Richtlinien. Unaufschiebbare Angelegenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand allein.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. An Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand gebunden.

§16

Der Gesamtvorstand des Fördervereins besteht aus:

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstand
- b. 4 Beisitzer
- c. der Schulleitung
- d. der Kindergartenleitung

Der Gesamtvorstand gibt dem geschäftsführenden Vorstand die Richtlinien für seine Arbeit. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und die der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Gesamtvorstand ist berechtigt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben über die Sachwerte, Beiträge und Spenden zu verfügen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§17

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die beiden Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahme: Der Kassenprüfer darf nicht für zwei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt werden. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder Beisitzer vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand die freiwerdenden Ämter kommissarisch wiederbesetzen. Die nächste Vollversammlung bestätigt diese Entscheidung durch einfache Mehrheit (entfällt, wenn in dieser Versammlung Neuwahlen anstehen). Kommt keine Mehrheit zustande, werden die Ämter durch eine Wahl neu besetzt, wobei die Amtsperiode dann bis zur nächsten Wahl des Gesamtvorstandes dauert.

§18

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er veranlasst und überwacht die Durchführung aller Beschlüsse.

§19

Der Protokollführer wird für die jeweilige Sitzung / Versammlung bestimmt. Ihm obliegt die Führung der Verhandlungsniederschriften und Versammlungsprotokolle. Sie bedürfen keiner besonderen Form. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§20

Der Kassenwart führt die Mitgliederverwaltung, das Inventarverzeichnis und verwaltet die Gelder. Er führt ordnungsgemäß Buch. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

§21

Über das bewegliche Vermögen wird ein Inventarverzeichnis geführt. Alle Gegenstände bleiben Eigentum des Fördervereins, sie werden der GS und/oder dem Kiwi leihweise überlassen. Defekte Gegenstände müssen dem Förderverein unverzüglich gemeldet und zurückgegeben werden. Das Inventarverzeichnis kann auf Anfrage beim Kassenwart eingesehen werden.

§22

Vergütung:

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens eine dreiviertel Mehrheit dafür stimmt.

Die Liquidation wird vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Beschlüsse fasst. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung der kulturellen, sozialen und pädagogischen Aufgaben der GS und dem Kiwi in Celle Wietzenbruch zu verwenden hat. Bei Neugründung eines Fördervereins geht das Vermögen an diesen über.

Celle, den 29.10.2020



Waldschmiede 3
29225 Celle

schulvereinwietzenbruch@gmail.com